



Februar 2024

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit bei Gas- oder Strommangellage) Erläuterungen

1 Ausgangslage

Am 14. September 2022 reichte Ständerätin Andrea Gmür-Schönenberger die Motion 22.3921 «Zeitlich befristete Flexibilisierung des Arbeitsgesetzes im Falle einer Strom- und/oder Gas-mangellage» ein. Diese Motion verlangt eine vorübergehende Anpassung der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), indem die Situation der Energiemangellage als Begründung für ein dringendes Bedürfnis hinzugefügt wird (vgl. Art. 27 ArGV 1). Ein solcher Fall würde die Erteilung einer Bewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit für eine Dauer von maximal sechs Monaten rechtfertigen. Sie verlangt auch, dass Sonntagsarbeit aus unentbehrlichen wirtschaftlichen Gründen für eine längere Dauer bewilligt werden kann (Art. 19 Abs. 2 ArG [SR 822.11] und Art. 28 ArGV 1).

Diese Änderungen sollen es ermöglichen, bei Energiemangel Arbeitnehmende auf Abruf so zu beschäftigen, dass Energie gespart oder Spitzen im Energieverbrauch reduziert werden. Eine solche Flexibilisierung wäre unerlässlich, um die Organisation von Arbeitszeiten in Perioden mit niedrigem Energieverbrauch zu ermöglichen. Dadurch könnten Kontingentierung und Rationierung von Gas und Strom, Kurzarbeit und andere belastende Massnahmen vermieden werden.

Diese Motion wurde vom Ständerat am 13. Dezember 2022 und vom Nationalrat am 2. März 2023 angenommen. Die vorliegende Revision setzt diese Motion um.

2 Inhalt der Vorlage

Mit der Einführung eines Absatzes 1bis in Artikel 27 ArGV 1 (dringendes Bedürfnis) wird ausdrücklich vorgesehen, dass eine Energiemangellage die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit für eine Dauer von höchstens sechs Monaten durch

die kantonalen Behörden rechtfertigt (vgl. Art. 40 Abs. 1 ArGV 1). Dauert ein Einsatz unerwartet länger als sechs Monate und ist die Verzögerung nicht dem Betrieb zuzuschreiben, so kann die kantonale Behörde die Bewilligung um höchstens drei Monate verlängern (vgl. Art. 40 Abs. 1 ArGV 1). Da das Risiko einer Energiemangellage vor allem im Winter besteht, bietet die Möglichkeit, zeitlich begrenzte Bewilligungen zu erteilen, genügend Flexibilität. Somit ist eine Änderung von Art. 28 ArGV 1 bezüglich der Bedingungen für die Erteilung von Langzeitbewilligungen nicht notwendig, um das Ziel der Motion zu erreichen.

Um ein klares Kriterium für seinen Anwendungsbereich zu haben, sollte der neue Absatz nur dann gelten, wenn die Behörden Massnahmen aufgrund von Energiemangel angeordnet haben. Dies sind in der Regel die ersten Einschränkungen, die von den Behörden verhängt werden und die den Aufrufen zur freiwilligen Reduzierung des Verbrauchs folgen. Ziel dieser Massnahmen muss es sein, die Energiesituation unter Kontrolle zu bringen. Mit demselben Ziel soll der neue Absatz 1bis die Einführung der einschneidendsten Massnahmen wie Energiekontingentierung oder -rationierung verhindern.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Wirtschaft

Diese Revision schafft keine Änderung der bisherigen Praxis des SECO oder der kantonalen Arbeitsinspektorate. In der Tat erlaubt Art. 27 ArGV 1 in seiner aktuellen Fassung implizit bereits die Erteilung von Bewilligungen bei Energiemangel. Diese Möglichkeit ist auch bereits in der Wegleitung des SECO zu Art. 27 ArGV 1 verankert. Aufgrund der geplanten Revision ist daher mit keinen Auswirkungen finanzieller und/oder personeller Art auf den Bund, die Kantone oder die Wirtschaft zu rechnen.